

## A n t r a g

der

ständerräthlichen Rekurskommission in Sachen des Hrn. August Dür in Burgdorf, betreffend die Frage, ob das Gesetz des Kantons Bern vom 27. November 1852 über den Bezug einer Erb- und Schenkungsabgabe und dessen Anwendung auf den Rekurrenten als Erben der Wittve Maria Elisabeth von Dießbach bundeswidrig sei oder nicht.

(Vom 19. Juli 1862.)

### Tit.!

Ein Gesetz des Kantons Bern vom 27. November 1852 enthält folgende Vorschriften:

„§. 1. Alle im Kanton Bern anfallenden und nicht an Verwandte „in auf- oder absteigender Linie gehenden Erbschaften oder Legate sind . . . „der im §. 3 erwähnten Gebühr unterworfen.“

„§. 3. Demnach zahlen Erbschaften; Vermächtnisse und Schenkungen an Seitenverwandte . . . . im weitem Grade (d. h. über den „sechsten Grad hinaus) oder, wo gar keine Verwandtschaft vorhanden ist, „6 vom Hundert.“

Gestützt auf dieses Gesetz hat der Fiskus des Kantons Bern von dem Nachlasse der Wittve Maria Elisabetha v. Dießbach, geb. Dürig, welche am 23. Januar 1860 in Bern (ihrem Bürgerrechts- und Wohnorte) gestorben ist, 6 % als Erbschaftssteuer erhoben. Die so berechnete Steuer betrug im Ganzen 5271 Fr. 64 Rp., und es fielen hievon 3354 Fr. 55 Rp. auf den Rekurrenten, Hrn. Franz August Dür in Burgdorf, als den Haupterben der Wittve Dießbach, und 1917 Fr. 09 Rp. auf verschiedene mit Vermächtnissen bedachte Personen.

Da der größte Theil des Nachlasses in Grundstücken bestand, die im Kanton Freiburg gelegen waren, so wurde auch von dem dortigen Fiskus, gestützt auf §. 122 des Gesetzes vom 20. September 1848 über

die Vermögenssteuer eine Handänderungsgebühr (droit de mutation) im Betrag von 6575 Fr. 20 Rp. erhoben.

Ueber diese Doppelbesteuerung beschwert sich nun Herr Dür, und es ist sein Begehren, daß der Fiskus von Bern denjenigen Theil der Erbschaftssteuer, welcher sich auf die im Kanton Freiburg gelegenen Grundstücke beziehe, zurück zu erstatten habe, von dem Bundesrathe unterm 8. März 1861 abgewiesen, vom Nationalrathe hingegen gutgeheißen worden.

Der Entscheid des Nationalrathes beruht auf folgenden Sätzen:

- 1) Die Erbschaftssteuer könne nicht von beiden Kantonen zugleich bezogen werden;
- 2) es bestehe also eine Kollision zwischen den Ansprüchen beider Kantone, über welche die Bundesversammlung zu entscheiden habe;
- 3) dem Kanton, in dessen Gebiet die Liegenschaften sich befinden, stehe vermöge der Territorialhoheit das bessere Recht zu.

Die unterzeichnete Kommission kann sich mit dem Beschlusse des Nationalrathes und der Begründung desselben nicht einverstanden erklären.

1. Die Bundesverfassung bezeichnet gewisse politische und individuelle Rechte, welche sie den Schweizern gewährleistet (z. B. Art. 4, 42—50, 53, 54 u. s. f.). Den Bundesbehörden liegt es ob, die Bürger gegen die Verletzung dieser Rechte durch die kantonale Staatsgewalt zu schützen; dagegen steht es ihnen keineswegs zu, durch Aufstellung neuer Grundrechte die Sphäre der Bundesgewalt auf Kosten der Kantone zu erweitern.

Die Bundesverfassung enthält nun keinerlei Vorschriften zum Schutze der Bürger gegen unbillige Belastung mit Steuern; es liegt daher in dem Motiv des nationalrätlichen Beschlusses, es könne eine Steuer nicht von zwei Kantonen zugleich bezogen werden, keine bundesrechtliche Norm, sondern eine bloße petitio principii. Ist dieß richtig, so fällt das Raisonnement, auf welchem der nationalrätliche Beschluß beruht, in sich selbst zusammen. Gesezt auch, es liege in der Doppelbesteuerung eines Bürgers durch zwei Kantone eine große Härte, so giebt doch die Bundesverfassung den Bundesbehörden keine allgemeine Vollmacht, jeden Druck, den die Kantone gegen ihre Bürger oder Einwohner ausüben, zu mildern. Die Bundesversammlung ist keineswegs befugt, an die Einrichtungen der Kantone einen idealen Maßstab anzulegen und sie demselben anzupassen; sie muß sich vielmehr auf die Handhabung der Bundesverfassung beschränken. Es giebt mancherlei Veranlassungen und Voraussetzungen einer doppelten Besteuerung; der Hauptfall ist gleichzeitige Besteuerung einer Person in der Heimath und am Niederlassungsorte. Bis zur Stunde hat die Bundesversammlung noch niemals direkt und unumwunden das Prinzip festgestellt, daß ein Niedergelassener, der an seinem

Wohnorte Armensteuern bezahle, in seinem Heimathskantone frei von der Armenlast sei. Gegenwärtig ist nun allerdings davon die Rede, in diesem Sinne ein Bundesgesetz zu erlassen; aber die Berechtigung hiezu wird nicht aus vagen Billigkeitsrückichten, sondern aus dem Art. 42 der Bundesverfassung hergeleitet, indem davon ausgegangen wird, daß in der Doppelbesteuerung eine bundeswidrige Verkümmernng des Rechts der freien Niederlassung liege. Es soll hier der Erörterung der Frage, ob diese Ansicht richtig sei und ob wirklich dem Art. 41 der Bundesverfassung eine so große Tragweite gegeben werden dürfe, in keiner Weise vorgegriffen werden. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß im vorliegenden Falle von einer Verletzung des Art. 41 überall nicht die Rede sein kann, da ja Hr. Dür Einwohner und zugleich Bürger des Kantons Bern ist. Somit fehlt es an jedem Anhaltspunkte für das Einschreiten der Bundesbehörden.

2. Es besteht keine Kollision zwischen den Kantonen Bern und Freiburg. Das bernische Gesetz kann sehr wohl neben dem freiburgischen bestehen. Der Vorwurf, daß Bern in die Souveränität des Kantons Freiburg eingegriffen habe, ist ganz unbegründet. Bern wirkt in keiner Weise auf das Gebiet des Kantons Freiburg ein, noch bezieht es eine Steuer auf denselben. Eine solche Anmaßung zurückzuweisen, wäre Freiburg allerdings vollkommen berechtigt, und es wäre in der Lage, sich auf ganz friedlichem Wege sich selbst zu helfen, ohne den Schutz der Bundesbehörden anzurufen. Das bernische Gesetz belastet lediglich die Erben eines Erblassers, der bei seinem Tode der Hoheit des Kantons Bern unterworfen war, mit einer gewissen Steuer. Wie könnte hierin irgend eine Verletzung eines andern Kantons erblickt werden?

Es versteht sich ja ganz von selbst, daß Bern seine Gesetzgebung einem andern Kanton nicht aufdringen darf, und daß ein anderer Kanton zur Vollziehung derselben nicht Hand zu bieten verpflichtet ist. Deshalb wäre eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen Bern und Freiburg unter allen Voraussetzungen leicht zu entscheiden.

3. Die Ansicht des Nationalrathes, daß bei einer Kollision zwischen der Territorialhoheit des Kantons A und der Personalhoheit des Kantons B die erstere vorgehe, beruht abermals auf einer *petitio principii*. In der Bundesverfassung ist wenigstens ein Stützpunkt für dieselbe nicht zu finden. Es ist bloß so viel richtig, daß faktisch in der Regel der Kanton A in der bessern Lage sich befindet und in Folge dessen im Stande ist, seiner Anschauungsweise zum Siege zu verhelfen, wie sich dieses in den Streitigkeiten betreffend die Verhältnisse der Niedergelassenen zu ihrem Heimathskanton wiederholt gezeigt hat; dagegen dürfte es (wenn man von der Garantie der freien Niederlassung und deren Konsequenzen hier absieht) schwer fallen, aus der Bundesverfassung, die ja allein maßgebend ist, nachzuweisen, daß der auf die Territorialhoheit sich stützende Kanton ein besseres Recht habe. Gesezt, der Kanton A erhebe eine Steuer von allen auf seinem Gebiete sich befindenden Sachen, der Kanton B hin-

gegen von allen auf seinem Gebiete lebenden Personen, so ist schwer einzusehen, weshalb das eine Gesetz im Falle der Kollision eher Anspruch auf Schutz habe als das andere. Angenommen, es wohne Jemand im Kanton B, der im Kanton A Güter von sehr großem Werth besitzt, so wird der Kanton B mit eben so gutem Grunde von ihm eine nach seinen ökonomischen Kräften zu bemessende Personalsteuer fordern können, wie der Kanton A eine Grundsteuer. Denn die Ansicht, welche in dem Berichte der nationalrätlichen Kommission ausgesprochen ist, daß die Kopfsteuer die einzig mögliche Personalsteuer sei, können wir nicht für richtig anerkennen. Die Einkommens- und Vermögenssteuern vieler Kantone stellen sich als reine Personalsteuern dar. Jede der Hoheit des Kantons unterworfenen Person muß zu den Staatslasten im Verhältnisse ihrer ökonomischen Kräfte beitragen. Es scheint keineswegs unbillig zu sein, daß ein Millionär eine seinen Einkünften entsprechende Steuer entrichte, wenn schon sein Besitz im Auslande gelegen und dort ebenfalls mit Steuern belastet ist. Die meisten Kantone nehmen allerdings auf die im Auslande zu entrichtenden Steuern billige Rücksicht; aber ob und in welchem Umfange sie die Abrechnung derselben gestatten wollen, hängt ganz von ihrem eigenen Ermessen ab. Die Bundesbehörden sind nicht berechtigt, sich in die dießfällige Gesetzgebung einzumischen.

Aus diesen Gründen tragen wir auf Bestätigung des bundesrätlichen Beschlusses an.

Bern, den 19. Juli 1862.

Für die Rekurs-Kommission,  
Der Berichterstatter:  
Dr. J. J. Mättmann.

---

Note. Der Ständerath ist am 22. Juli 1862 dem Antrage seiner Kommission nicht beigetreten, und hat folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Beschwerde des Hrn. Dür ist begründet, und die Regierung des Kantons Bern wird eingeladen, die bezogene Erbschaftsteuer von den im Kanton Freiburg befindlichen Aegenschaften der Witwe von Dießbach dem Hrn. Dür zurückzuerstatten.“

**Antrag der ständeräthlichen Rekurskommission in Sachen des Hrn. August Dür in Burgdorf, betreffend die Frage, ob das Gesez des Kantons Bern vom 27. November 1852 über den Bezug einer Erb- und Schenkungsabgabe und dessen Anwendung auf den Rekurrenten ...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.07.1862
Date	
Data	
Seite	34-37
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 790

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.